



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

30. JUNI 1986

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Landesregierung	38	GE/96
Datum:	3. JULI 1986	
Verteilt	1986-07-09	

*Gmeindl*  
*St. Haydn*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Edm*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Neue  
Telefonnummer  
(0662) 8042 Durchwahl

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-625/159-1986

Chiemseehof	Datum
•  (0662) 41561 Durchwahl	2618/Dr. Paulus
	30.6.1986

Betreff

Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes; Stellungnahme  
Bzg.: Do. Zl. 35.401/8-2/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes begehen Personen, die einen Ausländer, für den keine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, beschäftigen, eine Verwaltungsübertretung und sind im Falle der Erstbegehung mit einer Geldstrafe von 2.500 S bis 30.000 S, im Wiederholungsfalle von 5.000 S bis 60.000 S zu bestrafen. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung hat seinen Zweck durchaus erreicht.

In der geplanten Novelle ist nunmehr die Erhöhung der angeführten Strafsätze von 2.500 S auf 10.000 S bis 60.000 S bzw. von 5.000 S auf 20.000 S bis 120.000 S vorgesehen.

Es darf zunächst darauf hingewiesen werden, daß bereits die jetzigen Mindeststrafen hart sind, vor allem in jenen Fällen, in denen es etwa zu einer nicht bewilligten Beschäftigung von Ausländern nur deswegen kommt, weil der Dienstgeber zu spät die Verlängerung der erteilten Bewilligung beantragt hat, was in vielen Fällen zu einer bewilligungslosen Beschäftigung etwa

- 2 -

in der Dauer von 10 Tagen führt. Regelmäßig werden auch die Fremdarbeiter angestellt und gleichzeitig die Beschäftigungsbewilligung beantragt und hiebei übersehen, daß vor der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung eine Befassung des Ausländer mit Arbeiten nicht statthaft ist. Auch in solchen Fällen, die oft nur wenige Tage umfassen, konnte mit den bisherigen Mindeststrafen regelmäßig das Auslangen gefunden werden.

Die bisher im § 28 für den Erstbetretungs- bzw. den Wiederholungsfall vorgesehenen Strafen reichen zur Ahndung der nach diesem Gesetz möglichen Verwaltungsstraftaten nach ha. Auf fassung aus, sodaß für die Erhöhung der Mindeststrafen bzw. die Ausweitung der Strafrahmen, wie sie im Art. I Z. 23 des gegenständlichen Entwurfes vorgesehen sind, kein Bedarf besteht.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

